

Teilungsordnung für einen Versorgungsausgleich

I. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

✓ private Altersversorgung in Form von

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bis zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist:
 - aufgeschobene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung,
 - aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung,
 - aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantieleistung,
 - sofort beginnende Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung,
 - staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente).
- Altersvorsorgeverträge (Riester-Vertrag), auch wenn bis zum Ehezeitende bereits eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde
 - Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (RiesterRente).
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen,
 - Risiko-Zusatzversicherungen.

✓ betriebliche Altersversorgung in Form von

- Direktversicherungen
 - Altersrentenversicherungen,
 - Kapitallebensversicherungen,
 - Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen,
 - abgekürzten Leibrentenversicherungen.

¹ siehe Art. 12 VAStrRefG

✓ Der Teilung unterliegen nicht

- private Kapitallebensversicherungen,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme Riester-Verträge),
- private Risikolebensversicherungen²,
- private Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit³,
- verfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung,
- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn begründeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.

Eine Teilung findet jedoch nicht statt, soweit die Rechte aus der Versicherung abgetreten, beliehen, verpfändet oder gepfändet sind. Soweit ein Verwertungsausschluss zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§ 851c ZPO) oder zur Nichtberücksichtigung von Vermögen im Rahmen von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vereinbart wurde, hindert dies die Teilung nicht.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigzte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.

II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode (Ziffer 1 bis 3) gilt unmittelbar für private Altersversorgung sowie betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen.

1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermitteln wir gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Storno- und Ausgleichsabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

² siehe Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.

³ siehe § 28 VersAusglG.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

3. Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 250 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Monatsersten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils.

4. Besonderheiten bei fondsgebundenen Versicherungen oder fondsgebundener Überschussbeteiligung sowie zertifikatgebundenen Versicherungen

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an Fonds geführt werden, gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Der Ausgleichswert wird ins Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich ein prozentualer Anteil am Vertragsvermögen ergibt. Das Vertragsvermögen ist zum Zeitpunkt der Teilung um die Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende unter Berücksichtigung der Wertentwicklung zu bereinigen. Der auszugleichende Wert ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Anteils bezogen auf das bereinigte Vertragsvermögen.

Zeitpunkt der Teilung ist der erste Börsentag nach Eingang der Rechtskraftmitteilung.

Zertifikatgebundene Versicherung

Es gilt sinngemäß das für die Fondsbindung dargestellte Verfahren, jeweils bezogen auf die Anteile am Zertifikat.

5. Besonderheiten für die Anrechte der betrieblichen Altersversorgung

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

1. Grundsatz

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert sowie die Kosten der internen Teilung gemindert. Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Dies gilt auch für eine evtl. Mindestleistung.

Die Entnahme erfolgt gleichmäßig aus allen Bestandteilen des Rückkaufswertes.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

2. Zusatzversicherungen

Private Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente grundsätzlich in der bisherigen Höhe bestehen. Sie wird jedoch reduziert, wenn das nach den „Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängigen Begrenzungen“ maximal zulässige Verhältnis zwischen der Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung überschritten würde. In diesem Fall wird die Rente aus der Zusatzversicherung auf die zulässige Höchstgrenze herabgesetzt.

Gleiches gilt für die Versicherungssumme aus einer ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung.

Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen werden so geteilt, dass sich die versicherte Rente bzw. die Versicherungssumme in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleich bleibt.

Betriebliche Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der Hauptversicherung gleich bleibt.

Gleiches gilt für die Renten aus einer ggf. eingeschlossenen Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall- bzw. Risiko-Zusatzversicherungen.

3. Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt bzw. vereinbarter Mindestleistung

Die Herabsetzung eines vereinbarten Beitragserhalts bzw. einer vereinbarten Mindestleistung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Kürzung des Rückkaufswertes bzw. des Zeitwertes durch Entnahme des Ausgleichsbetrages.

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. II. 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

1. Private Altersversorgung

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. II. 1) erfolgt.
- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.

- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der materielle Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- Mit Ausnahme der in Ziffer IV. 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung (Tarif AR) oder sofort beginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung (Tarif SR), jeweils mit Überschussverwendung Zuwachsrente, errichtet.
- Eine garantierte Rentensteigerung wird eingeschlossen, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Ist bei der Versicherung der ausgleichsverpflichteten Person ein Verwertungsausschluss gemäß § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch vereinbart, gilt für das einzurichtende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person der Verwertungsausschluss gleichermaßen als vereinbart.
- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.

2. Produktspezifische Besonderheiten

- Bei Teilung einer sofort beginnenden Rentenversicherung wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als sofort beginnende Rentenversicherung (Tarif SR) errichtet.
- Bei Teilung eines Riestervertrages wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als Riestervertrag errichtet. Beginn der Versicherung ist der Erste des Jahres, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.
- Bei Teilung eines BasisRenten-Vertrages wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als BasisRenten-Vertrag errichtet.
- Bei Teilung eines fondsgebundenen Rentenvertrages wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als fondsgebundener Rentenvertrag eingerichtet.

3. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Für die Teilung einer Direktversicherung gelten die vorstehend festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

- Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer II. 5 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer II. 2 zu begründen.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40b EStG a. F. lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht mit gleicher Steuersystematik errichtet. Die Zusageart bleibt unverändert.

- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet sondern unmittelbar die Kapitalzahlung erbracht.
- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt.
- Handelt es sich bei der zu teilenden Versicherung um eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung wird die zu errichtenden Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten nach Tarif AR mit Endalter 65 bzw. nach Tarif SRa errichtet.
- Ist in die zu teilende Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die zu errichtende Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten mit dem Endalter der Hauptversicherung des Ausgleichsverpflichteten errichtet.
- Soweit eine Versicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und zum Ende der Ehezeit eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.

V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Im Falle der Einführung neuer oder der Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Versicherungsbedingungen werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.